



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien



Parteienverkehr:

MO,DI,DO u. FR von 08.00 - 12.00 Uhr

DI von 16.00 - 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunden:

DI von 17.00 - 19.00 Uhr, FR von 07.30 - 08.30 Uhr

UID: ATU16215003

Bankverbindung:

Raika Rückersdorf BLZ 32731 Konto Nr. 240

IBAN: AT90 3273 1000 0000 0240

BIC: RLNWATW1731

DVRNR. 0025780

HARMANNSDORF, 16.03.2016

Betreff: **Beschluss über die Erlassung
einer Friedhofsgebührenordnung**

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Harmannsdorf in den Katastralgemeinden
Mollmannsdorf – Obergänserndorf - Würnitz

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen

- | | |
|--|----------|
| a1) Einzelgräber (bis 3 Leichen) und 3 Urnen | € 350,-- |
| a2) Doppelgräber (bis 6 Leichen) und 6 Urnen | € 700,-- |
| a3) Urnenerdgrab (bis 4 Urnen) | € 350,-- |

b) Sonstige Grabstellen

- | | |
|---|------------|
| b1) Grüfte bis zu 3 Leichen und 3 Urnen | € 1.800,-- |
| b2) Grüfte bis zu 6 Leichen und 6 Urnen | € 3.600,-- |
| b3) Urnennischen (bis 3 Urnen) | € 700,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€	620,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€	1.550,--
c) Urnengräber	€	400,--
d) Gräfte	€	930,--
e) Urnennischen	€	250,--
Winterzuschlag (15.11 bis 31.03.)	€	90,--
Zuschlag bei Handgrabung	€	90,--
Stemmarbeiten	€	70,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

(1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

(2) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne beträgt die jeweilige Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 70,-- maximal € 350,--

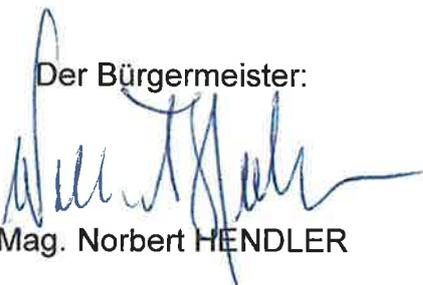
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 70,--** maximal **€ 350,--**

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.



Der Bürgermeister:

Mag. Norbert HENDLER

Angeschlagen: 16.03.2016

Abgenommen: 31.03.2016



Der Bürgermeister:

Mag. Norbert HENDLER